

A 8 – K 194/1984-91

Kanalabgabenordnung,  
Kanalbenützungsgebühr;  
Novellierung

Graz, 2.12.2004  
Voranschlags-, Finanz- und  
Liegenschaftsausschuss:  
Berichterstatter:

.....

## Bericht an den Gemeinderat

Im Bereich der Landeshauptstadt Graz werden derzeit (laufende) Kanalbenützungsgebühren auf Basis der Kanalabgabenordnung vom 13.5.1971, zuletzt i.d.F. des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.6.2003 (in der Folge: KanalO), erhoben.

Die letzte Novelle der KanalO ist am 1.7.2003 in Kraft getreten. Sie hat die Gebühren an die aktuelle Kostenentwicklung angepasst. Bis zu einem Wasserverbrauch von 120 m<sup>3</sup> pro Spülklosett und Jahr beträgt die Kanalbenützungsgebühr daher derzeit (pauschaliert) €136,80 (netto). Übersteigt der Wasserverbrauch den der Pauschalgebühr zugrunde gelegten Verbrauch, so wird zusätzlich der Mehrverbrauch in Höhe von €0,74 (netto) pro Kubikmeter Wasser und Jahr verrechnet. Die genannten Beträge werden jeweils noch mit der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 10 % belastet. An einem konkreten Beispiel erläutert, stellt sich die Berechnung wie folgt dar:

*Einfamilienhaus (ohne Keller), 1 WC-Anlage  
118 m<sup>2</sup> (Nutzfläche; 132 m<sup>2</sup> bebaute Fläche)  
Wasserverbrauch pro Jahr: 140 m<sup>3</sup> (3 Personenhaushalt)*

<u>Kanalbenützungsgebühr:</u>	€ 136,80 (Pauschalgebühr für 120 m <sup>3</sup> )
	€ 14,80 (Wassermehrverbrauchgebühr 20 m <sup>3</sup> x €0,74)
	€ 151,60
	€ 15,16 (Umsatzsteuer 10 %)
	€ 166,76 ( €13,90 pro Monat)

Anlässlich der Entscheidung über die letzte Novellierung der KanalO am 12.6.2003 hat der Gemeinderat auch nachfolgenden Beschluss gefasst:

*„Um die zu leistenden Abgaben im Kanalbereich für die Grazer BürgerInnen gerechter zu gestalten, wird die Stadt Graz eine Änderung der derzeitigen Kanalabgabenstruktur und somit eine Änderung der derzeit gültigen Kanalabgabenordnung ausarbeiten, die im Laufe des Haushaltsjahres 2004 in Kraft treten soll. Diese neue Kanalabgabenordnung wird sich den Prämissen sozialverträglich, verursachergerecht und ökologisch orientiert zu unterziehen haben – insbesondere sind die Möglichkeiten, Kanalabgaben mit dem Trinkwasserverbrauch zu koppeln, zu prüfen. Dabei ist natürlich auch der Dienstleistungscharakter dieser wichtigen öffentlichen Einrichtung zu berücksichtigen.“*

In Entsprechung dieses Auftrages wurde ein umfassendes Projekt zur Ausarbeitung einer neuen KanalO unter dem Namen „GEBKON“ (Gebührenkonzept Neu) gestartet. Als (vorläufiges) Ergebnis dieses Projektes ist festzuhalten, dass ein zukünftiges System einer Verrechnung der laufenden Kanalbenutzungsgebühren in stärkerem Ausmaß als bisher von der Tatsache getragen sein sollte, dass der (tatsächliche) Wasserverbrauch Berücksichtigung findet (die Landeshauptstädte Innsbruck und Salzburg verrechnen die Gebühr schon derzeit ausschließlich nach Kubikmeter verbrauchten Wassers). Dabei soll – im Gegensatz zum bisherigen System und in Entsprechung auch internationaler Standards bei der Gebührenbemessung – die Ableitung von Niederschlagswässern in die öffentliche Kanalanlage in einem eigenen „Regenwassertarif“ abgebildet werden (Anmerkung: Die derzeitige KanalO unterscheidet bei der Verrechnung nicht zwischen Niederschlags- und sonstigen [Ab-]Wässern sondern kennt nur einen einheitlichen „Mischwassertarif“). Bei der konkreten verwaltungstechnischen Umsetzung der (verstärkten) Verrechnung der Gebühr nach dem konkreten Wasserverbrauch sollten jene Synergiepotentiale vermehrt genutzt werden, die sich in der Zusammenarbeit zwischen der Grazer Stadtwerke AG und den für die Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühren zuständigen Magistratsabteilungen (Kanalbauamt, Abteilung für Steuern und Abgaben) ergeben. Schon derzeit werden die konkreten Verbrauchsdaten der Stadt von der AG zur Verfügung gestellt, wobei sich noch nachteilig auswirkt, dass die maßgeblichen Daten bei den beiden Rechtsträgern im Bereich unterschiedlicher Softwareapplikationen verarbeitet werden.

Eine Umsetzung der im Rahmen des genannten Projektes erarbeiteten Ergebnisse und somit das Inkrafttreten einer umfassenden Reform in diesem Bereich ist aufgrund der damit verbundenen, unabdingbar notwendigen Feinabstimmung in den nächsten Monaten nicht möglich. Gerade die Tatsache, dass von einer allfälligen Umstellung rund 30.000 Gebührenpflichtige (als Abgabenschuldner im engeren Sinn) betroffen sind, macht es jedoch essenziell, dass das neue System von Anbeginn an völlig reibungsfrei funktioniert.

Die aktuelle Finanzsituation der Landeshauptstadt Graz erfordert es, mögliche Optimierungspotenziale (auch) im Einnahmenbereich auszuschöpfen und dem gemäß die Benutzungsgebühren in einem sachangemessenen Ausmaß zu erheben.

Es ist daher geboten, die Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühren auch unabhängig vom Zeitpunkt der Umsetzung der (oben) umschriebenen Reform an die durch die seit dem 1.7.2003 erfolgte Preissteigerung und damit an die aktuelle Kostensituation im Bereich des Gebührenhaushaltes Kanal anzupassen. Unter Zugrundelegung des als Indikator für die Messung der Inflation in Österreich herangezogenen Verbraucherpreisindex zeigt sich folgendes Bild:

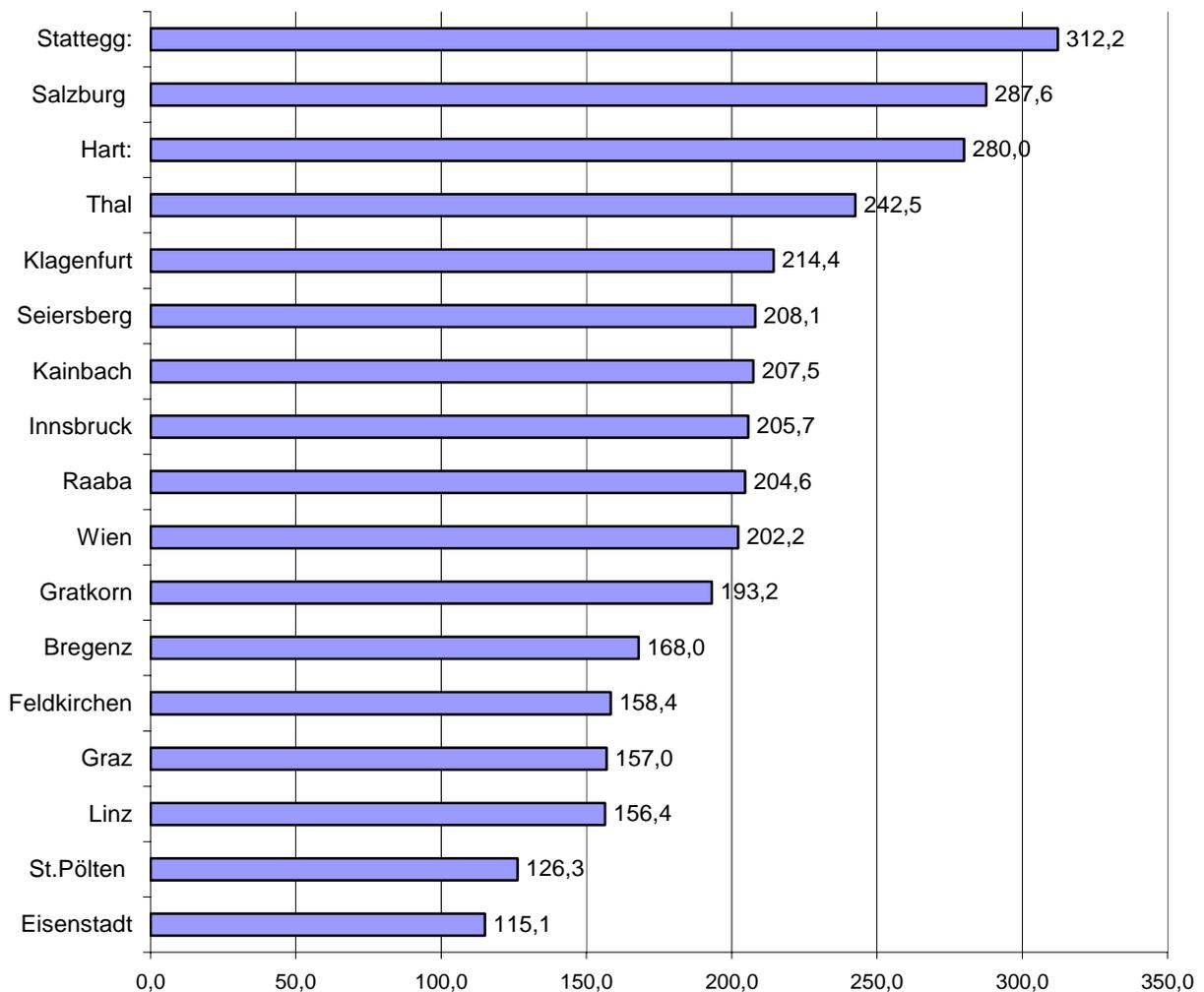
Der Verbraucherpreisindex 1996 (Basis: 1996 = 100) hat im Zeitpunkt des Inkrafttretens der letzten Novelle der KanalO (Juli 2003) einen Wert von 111,3 aufgewiesen und weist nunmehr (Stand: September 2004) einen solchen von 114,1 auf (Quelle: Statistik Austria, Veröffentlichung des VPI 96 im Internet). Dies entspricht einer Steigerung um 2,8 %.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Kanalbenutzungsgebühren im Ausmaß von 3,5 % liegt daher im Bereich der für die ersten Monate des kommenden Jahres prognostizierbaren Preissteigerung. Die neuen Gebührensätze würden sich wie folgt darstellen (Beträge in Euro netto pro Jahr):

	Alt	Neu
<b>Pauschalgebühr pro WC</b>	136,80	141,60
<b>Wassermehrverbrauch pro m<sup>3</sup></b>	0,74	0,77

Bezogen auf den oben angenommen Fall des Einfamilienhauses würde die neue Jahresgebühr (netto) € 157,00 (statt bisher € 151,60) betragen. Dies entspräche einer Steigerung in Höhe von € 5,40 oder rund 3,56 %. Die neuen Gebührensätze sollen auf Zeiträume ab dem 1.1.2005 anwendbar sein.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass diese Gebühren in der Stadt Graz auch nach einer allfälligen Erhöhung - verglichen mit anderen Landeshauptstädten in Österreich sowie Grazer Umlandgemeinden - im unteren Drittel des Gebührenspektrums liegen würden (die Netto-Vergleichszahlen in Euro pro Jahr basieren auf der Annahme des schon oben dargestellten Gebührenhaushaltes eines Einfamilienhauses):



Quelle: Erhebungen der A 8 in diversen Städten bzw. Gemeinden, Stand: 10.11.2004

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss den

**A n t r a g ,**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 91/2002, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Verordnung beschließen.

Anlage:

Verordnung

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

(Mag. Gerald Nigl)

(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent:

( Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses  
am.....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin: